



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 64 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/480)]

71/177. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig ihre Resolution 44/25 vom 20. November 1989 ist, mit der sie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹ verabschiedete, das die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, sowie erneut erklärend, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der darin anerkannten Rechte treffen, eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen² und mit der Aufforderung zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung dieser sowie der anderen Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie in Bekräftigung aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes, zuletzt Resolution 70/137 vom 17. Dezember 2015, und alle anderen einschlägigen Resolutionen, namentlich 69/158 vom 18. Dezember 2014 über den Schutz von Kindern vor Mobbing und 69/187 vom 18. Dezember 2014 über Migranten im Kindes- und Jugendalter,

ferner in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und dass jeder Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten hat, ohne irgendeinen Unterschied, einschließlich dessen, dass jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

² Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531; und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.



unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁶, das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁷ und das dazugehörige Protokoll von 1967⁸, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁹, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁰ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹² und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹³,

bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, darunter das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung, den Rahmen für Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden,

sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁴, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁵ und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“¹⁶, unter Hinweis auf die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹⁷, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁸ und die Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungskonferenzen, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale

⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2008 II S. 1419; öBGBL. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

⁶ Ebd., Vol. 2716, Nr. 48088. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2009 II S. 932; öBGBL. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

⁷ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBL. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBL. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁹ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁰ Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBL. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹¹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBL. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹² Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹³ Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBL. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

¹⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁵ Resolution 55/2.

¹⁶ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁷ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁸ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

Entwicklung¹⁹, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet²⁰, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung²¹, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²² und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“²³, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁴, die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder²⁵, das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²⁶ und das Ergebnisdokument der vom 8. bis 10. Oktober 2013 in Brasilia abgehaltenen dritten Weltkonferenz über Kinderarbeit sowie unter Hinweis auf die Weltkongresse gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, das Weltaktionsprogramm „Bildung für nachhaltige Entwicklung“²⁷ und das vom 19. bis 22. Mai 2015 in Incheon (Republik Korea) abgehaltene Weltbildungsforum 2015,

unterstreichend, wie wichtig die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²⁸ ist, um den Genuss der Rechte des Kindes zu gewährleisten,

unter Begrüßung anderer internationaler, regionaler und bilateraler Partnerschaften mit dem Ziel, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern, darunter die Globale Partnerschaft zur Beendigung der Gewalt gegen Kinder, und in der Erkenntnis, dass zweckdienliche Multi-Akteur-Koalitionen wichtig sind, um die Rechte des Kindes wirksam zu fördern und zu schützen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen²⁹ und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Resolution 70/137 aufgeworfenen Fragen³⁰ sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder³¹, dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte³² und dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie³³, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen,

¹⁹ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²⁰ Siehe Resolution 2542 (XXIV).

²¹ *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hunger-mangelernaehrung.pdf>.

²² Resolution 61/295, Anlage.

²³ Resolution 69/2.

²⁴ Resolution 41/128, Anlage.

²⁵ Resolution 62/88.

²⁶ Resolution 66/288, Anlage.

²⁷ Siehe A/69/76, Anlage, Beilage 2.

²⁸ Resolution 70/1.

²⁹ A/71/175.

³⁰ A/70/315.

³¹ A/71/206.

³² A/71/205.

³³ A/71/261.

erneut erklärend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte des Kindes, zu achten, zu fördern und zu schützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen und örtlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes,

in der Erkenntnis, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern zum Wohl des Kindes trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollten,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die zuständigen Mandatsträger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen und gegebenenfalls die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, nichtübertragbaren Krankheiten, fehlendem Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, von Umweltschäden, Klimawandel, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, allen Formen der Ausbeutung, unter anderem zum Zweck der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung von Kindern, beispielsweise durch Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderes Material mit sexuellem Missbrauch, Kindersextourismus und sexuelle Ausbeutung von Kindern im Rahmen von Reisen und Handel mit Kindern, einschließlich zur Organentnahme und zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, sowie des Fortbestehens von Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter sowie unzureichendem Schutz durch das Gesetz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass sich die anhaltenden Effekte der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und von Armut und Ungleichheit in vielen Teilen der Welt weiter nachteilig auf die Lage der Kinder auswirken, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext und die intrinsischen Verbindungen zwischen der Armutsbeseitigung und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung hinausgehen, in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist, und sich dessen bewusst, dass es zur Prävention aller Formen von Gewalt und zum Schutz der Kinder vor allen Formen von Gewalt sowie zur Förderung der Resilienz von Kindern, ihren Familien und Gemeinschaften erforderlich ist, sehr gezielt gegen Armut, Entbehrung und Ungleichheit vorzugehen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Kinder trotz der Anerkennung ihres Rechts, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen ist, in diesen Angelegenheiten aufgrund einer Vielzahl von Zwängen und Hindernissen noch

selten ernsthaft befragt und einbezogen werden und dass dieses Recht noch nicht voll verwirklicht worden ist,

tief besorgt darüber, dass Kinder unverhältnismäßig stark von den Folgen von Diskriminierung, Ausgrenzung, Ungleichheit und Armut betroffen sind,

sowie tief besorgt darüber, dass alljährlich etwa 5,9 Millionen Kinder vor Vollendung ihres fünften Lebensjahrs sterben, zumeist an verhüt- und behandelbaren Ursachen und infolge unzureichenden oder mangelnden Zugangs zu einer integrierten und hochwertigen Gesundheitsversorgung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Gesundheit von Müttern sowie zu ebensolchen Gesundheitsversorgungs- und anderen Diensten für Neugeborene und Kinder sowie wegen früher Mutterschaft und wegen unzureichenden Zugangs zu Gesundheitsdeterminanten wie der Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, sicherer und ausreichender Nahrung und Ernährung, einschließlich des Stillens, sowie darüber, dass die Sterblichkeit nach wie vor bei den Kindern am höchsten ist, die den ärmsten und am stärksten marginalisierten Gemeinschaften angehören,

in dem Bewusstsein, dass das Risiko der Müttersterblichkeit für Mädchen unter 15 Jahren am höchsten ist und dass Komplikationen bei Schwangerschaft und Geburt in vielen Ländern eine führende Todesursache bei Mädchen unter 15 Jahren sind,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *bekräftigt* die Ziffern 1 bis 10 ihrer Resolution 68/147 vom 18. Dezember 2013, fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang den Beitritt zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹ und den dazugehörigen Fakultativprotokollen² zu erwägen und sie wirksam und vollständig durchzuführen, und befürwortet weitere diesbezügliche Anstrengungen des Generalsekretärs;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren³⁴ am 14. April 2014 und fordert die Staaten auf, den Beitritt dazu, seine Ratifikation und seine Durchführung zu erwägen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁴ regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzuziehen;

4. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und fordert alle Staaten unter Berücksichtigung der Verabschiedung seiner Allgemeinen Bemerkungen und seiner Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen über die Durchführung des Übereinkommens und seiner Empfehlungen auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu verstärken, den Berichtspflichten, die ihnen aufgrund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien pünktlich nachzukommen und seine Empfehlungen, Stellungnahmen und Allgemeinen Bemerkungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens zu berücksichtigen;

³⁴ Resolution 66/138, Anlage.

5. *begrüßt außerdem* die Aufmerksamkeit, die die Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderberichterstatteurin des Menschenrechtsrats über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie den Rechten des Kindes entgegenbringen, und begrüßt in dieser Hinsicht ihren Beitrag zu den Fortschritten bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes;

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

Nichtdiskriminierung

6. *bekräftigt* die Ziffern 11 bis 14 ihrer Resolution 68/147 und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass alle Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen können;

7. *fordert* die Staaten *auf*, geschlechtersensible und altersgerechte Maßnahmen und Kapazitäten zu schaffen, um die Rechte des Kindes zu gewährleisten und auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, einschließlich Kindermigranten, einzugehen und Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten und darauf zu reagieren;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zahlreiche Kinder, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, Kindermigranten, Flüchtlings- oder asylsuchende Kinder, binnenvetriebene Kinder und Kinder indigener Herkunft Opfer von Diskriminierung, einschließlich Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, sind, betont die Notwendigkeit, in die Bildungsprogramme und die Programme zur Bekämpfung solcher Praktiken besondere Maßnahmen aufzunehmen, die mit dem Grundsatz des Wohls des Kindes und der Achtung seiner Meinung im Einklang stehen und den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen der Kinder, einschließlich der Kinder mit besonderen Bedürfnissen, Rechnung tragen, und fordert die Staaten auf, besondere Unterstützung für diese Kinder zu gewähren und ihren gleichberechtigten Zugang zu Diensten sicherzustellen;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Recht der Mädchen und Jungen auf freie Meinungsäußerung und ihr Recht, gehört zu werden, zu achten, zu schützen und zu fördern, sicherzustellen, dass ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt wird, und Kinder, einschließlich Kindern mit besonderen Bedürfnissen, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstands und der Bedeutung, die der Einbindung von Kinderorganisationen und von Kindern geleiteten Initiativen zukommt, in Entscheidungsprozesse einzubeziehen;

10. *stellt fest*, dass jede Diskriminierung eines Kindes aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Kind innewohnen, und bekundet ihre ernste Besorgnis darüber, dass sich Kinder mit Behinderungen Verletzungen ihrer Menschenrechte sowie diskriminierenden, einstellungs- und umweltbedingten Barrieren für ihre soziale und gemeinschaftliche Teilhabe und Inklusion gegenübersehen;

Registrierung, Familienbeziehungen, Adoption und alternative Formen der Betreuung

11. *bekräftigt* die Ziffern 15 bis 19 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zum Schutz der Kinder in den die Geburtenregistrierung, die Familienbeziehungen und die Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung betreffenden Angelegenheiten nachzukommen;

12. *legt* den Staaten *nahe*, den Beitritt zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung³⁵ oder dessen Ratifikation zu erwägen, in dem der Grundsatz des Kindeswohls berücksichtigt wird, und in Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige bilateral oder, wenn angezeigt, multilateral zusammenzuarbeiten, um diese Fälle beizulegen, indem sie unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts erleichtern, wo das zuständige Gericht unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Kindeswohls eine Sorgerechtsentscheidung treffen kann;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern

13. *bekräftigt* die Ziffern 20 bis 29 ihrer Resolution 68/147, fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein förderliches Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und durch die Erfüllung ihrer Selbstverpflichtungen, darunter die Ziele für nachhaltige Entwicklung, und erklärt, dass Investitionen in Kinder in wirtschaftlicher wie sozialer Hinsicht sehr lohnend sind und dass alle damit verbundenen Anstrengungen zugunsten der Bereitstellung von Mitteln für Kinder, insbesondere für ihre Bildung und ihre Gesundheit, und zur tatsächlichen Verwendung dieser Mittel als Instrument zur Ausübung der Rechte des Kindes dienen sollen;

14. *unterstreicht* die Rolle der internationalen Zusammenarbeit, wenn es darum geht, die nationalen und subnationalen Anstrengungen zu unterstützen und die Kapazitäten, auch auf der kommunalen Ebene, zur Ausübung der Rechte des Kindes auszubauen, unter anderem durch die Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen, den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, namentlich durch die Bereitstellung technischer und finanzieller Hilfe an die betreffenden Staaten auf ihren Antrag hin und im Einklang mit den von ihnen festgelegten Prioritäten;

15. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und daran mitzuwirken, indem sie ihre früheren Zusagen einhalten, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²⁸ umsetzen und alle erforderlichen Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen in dieser Hinsicht mobilisieren, im Einklang mit den nationalen Plänen und Strategien, und dabei einen integrierten und vielgestaltigen Ansatz zu verfolgen, der sich auf die Rechte und das Wohl der Kinder stützt;

Kinderarbeit

16. *bekräftigt* die Ziffern 30 bis 33 ihrer Resolution 68/147 und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofort wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sicherzustellen und bis spätestens 2025 alle Formen von Kinderarbeit zu beseitigen und in dieser Hinsicht als Hauptstrategie die Bildung zu fördern;

17. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, zu erwägen, sowohl das Übereinkommen (Nr. 182) der Internationalen Arbeitsorganisation über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999³⁶, als auch ihr Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973³⁷, zu ratifizieren, sofern sie es nicht bereits getan haben;

³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1343, Nr. 22514. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 207; öBGBI. Nr. 512/1988; AS 1983 1694.

³⁶ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

³⁷ Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

18. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut und soziale Ausgrenzung, Arbeitskräftemobilität, Diskriminierung, unzureichender sozialer Schutz und unzureichende Bildungschancen sowie das Fehlen einer Geburtenregistrierung allesamt Faktoren sind, die Einfluss auf Kinderarbeit haben;

Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Kinder

19. *bekräftigt* die Ziffern 34 bis 39 ihrer Resolution 68/147 und die Ziffern 47 bis 62 ihrer Resolution 62/141 vom 18. Dezember 2007 über die Beseitigung der Gewalt gegen Kinder, verurteilt alle Formen der Gewalt gegen Kinder und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die in Ziffer 34 ihrer Resolution 68/147 und in Ziffer 3 ihrer Resolution 69/158 festgelegten Maßnahmen durchzuführen und

a) wirksame und geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Umfeldern, einschließlich schädlicher Praktiken in allen Situationen, zu verbieten, zu verhüten und zu beseitigen, und die internationale, nationale und lokale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe in dieser Hinsicht zu verstärken;

b) Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen, indem sie unter anderem die nötige Sorgfalt walten lassen, Gewalt gegen alle Kinder untersuchen, die Täter strafrechtlich verfolgen und bestrafen und der Straflosigkeit ein Ende setzen, um allen Opfern und Überlebenden Schutz sowie allgemeinen Zugang zu umfassenden Dienstleistungen und umfassender Beratung auf sozialem Gebiet, dem Gebiet der körperlichen und psychischen Gesundheit und rechtlichem Gebiet zu gewähren, ihre vollständige Genesung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft sicherzustellen und mit Hilfe besserer Präventionsmaßnahmen, Forschungsarbeiten und verstärkter Koordinierung sowie Überwachung und Evaluierung gegen die strukturellen und tieferen Ursachen der Gewalt gegen alle Kinder vorzugehen;

c) der geschlechtsspezifischen Dimension aller Formen der Gewalt gegen Kinder Rechnung zu tragen und in alle Politiken und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt und schädlichen Praktiken, einschließlich der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, eine Geschlechterperspektive zu integrieren, in der Erkenntnis, dass Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstufen und Situationen, so auch in der Schule, von verschiedenen Formen der Gewalt unterschiedlich bedroht sind;

20. *erklärt außerdem erneut*, dass Gewalt gegen Kinder nie gerechtfertigt werden kann und dass es die Pflicht der Staaten ist, die Kinder, einschließlich derjenigen, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, vor allen Formen der Gewalt und vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen und die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalthandlungen an Kindern zu verbieten, zu verhüten und zu untersuchen, die Straflosigkeit zu beseitigen und den Opfern Hilfe zu gewähren und insbesondere auch eine erneute Viktimisierung zu verhüten;

21. *erinnert* daran, dass sich die Vorlage der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder an die Generalversammlung³⁸ 2016 zum zehnten Mal jährt, und begrüßt die Anstrengungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder, die Empfehlungen in der Studie durchgängig in die internationale, regionale und nationale Agenda einzubeziehen;

22. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und anerkennt die Fortschritte, die seit der Erteilung ihres Mandats dabei erzielt wurden, die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Regionen zu fördern und die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder voranzubringen, unter anderem durch

³⁸ Siehe A/61/299.

ihre regionalen und thematischen Konsultationen und Feldmissionen und die thematischen Berichte über sich abzeichnende Probleme;

23. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ersucht die Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Förderung der weiteren Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zusammenzuarbeiten, ermutigt die Staaten, der Sonderbeauftragten Unterstützung, namentlich auch ausreichende freiwillige finanzielle Unterstützung, bereitzustellen, damit sie ihr Mandat weiter wirksam und unabhängig wahrnehmen kann, und bittet die Organisationen, einschließlich des Privatsektors, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

24. *verurteilt nachdrücklich* die Entführung von Kindern und fordert alle Staaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre bedingungslose Freilassung, Rehabilitation und Wiedereingliederung und die Zusammenführung mit ihren Familien oder ihrem Vormund im Einklang mit dem Wohl des Kindes sicherzustellen;

25. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Verabschiedung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder³⁹, legt den Staaten nahe, wirksame Maßnahmen zu treffen, um sie zu verbreiten beziehungsweise umzusetzen, und bittet die einschlägigen Akteure der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck nach Bedarf durch konzertierte Bemühungen zu unterstützen;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

26. *bekräftigt* die Ziffern 40 bis 48 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder zu fördern und zu schützen, empirisch untermauerte Programme und Maßnahmen durchzuführen, die ihnen besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren, einschließlich des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, inklusiver und gleichberechtigter hochwertiger Bildung und Sozialdiensten, zu erwägen, eine freiwillige Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung, wo dies angebracht und möglich ist, Familiensuche und Familienzusammenführung, insbesondere für unbegleitete Kinder, vorzunehmen und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt wird;

27. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten oder verwundbaren Gruppen angehören, sowie Kinder in prekären Situationen, darunter Kindermigranten und indigene Kinder, Kinder in alternativer Betreuung, in der Jugendstrafrechtspflege oder in Haft, unabhängig von ihrem Migrationsstatus alle Menschenrechte genießen und diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass alle diese Kinder, insbesondere unbegleitete Kindermigranten, von ihren Eltern oder Hauptbetreuerpersonen getrennte Kinder und Kinder, die Opfer von Gewalt und Ausbeutung sind, angemessenen Schutz und angemessene Hilfe erhalten;

28. *fordert* die Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass schutzbedürftige Kindermigranten, insbesondere unbegleitete oder von ihren Eltern oder Hauptbetreuerpersonen getrennte Kindermigranten, stets unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls, an die zuständigen nationalen Kinderschutzbehörden und andere zuständige Behörden verwiesen werden;

³⁹ Resolution 69/194, Anlage.

Kinder und Rechtspflege

29. *bekräftigt* die Ziffern 49 bis 57 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Staaten auf, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, sowie der Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, zu achten und zu schützen;

30. *ermutigt* zu fortgesetzten regionalen und überregionalen Anstrengungen, dem Austausch bewährter Verfahren und der Bereitstellung technischer Hilfe im Bereich der Jugendstrafrechtspflege;

31. *legt* den Staaten *nahe*, eine umfassende Politik der Jugendgerichtsbarkeit zu erarbeiten und anzuwenden, um Kinder, die mit dem Gesetz in Berührung kommen, zu schützen und ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, unter anderem eine Verpflichtung auf die Schaffung höherwertiger Bildungsmöglichkeiten für Kinder in alternativer Betreuung und innerhalb der Jugendstrafrechtspflege, Programme zur Verbrechensverhütung und die Anwendung von Alternativmaßnahmen wie Diversion, ausgleichsorientierte Justiz und gemeindenaher Programme, die auf die Resozialisierung und Wiedereingliederung des Kindes abstellen, zu fördern und die Einhaltung des Grundsatzes zu gewährleisten, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

32. *bekräftigt* die Ziffer 58 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Staaten auf, alle Formen des Verkaufs von und des Handels mit Kindern, insbesondere auch zur Entnahme von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die Zwangsarbeit und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, unter anderem durch Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderes Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern, zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Rechten und Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen, einschließlich des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Dienstleistungen auf sozialem Gebiet, dem Gebiet der körperlichen und psychischen Gesundheit und rechtlichem Gebiet, ohne Diskriminierung jeglicher Art, und zu Beratung für alle Opfer, um ihre vollständige Genesung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft sicherzustellen, und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder

33. *bekräftigt* die Ziffern 59 bis 70 ihrer Resolution 68/147, verurteilt auf das Entschiedenste alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an Kindern in bewaffneten Konflikten begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalt-handlungen an Kindern – in der Erkenntnis, dass sexuelle Gewalt in diesen Situationen in unverhältnismäßiger Weise Mädchen betrifft, Jungen jedoch auch Ziel sind – und wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und zugehöriges Personal und der systematischen Entführung von Kindern sowie an allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen und sie zu verhüten, und alters- und geschlechtsspezifische Unterstützungsdienste, insbesondere auch

Dienste auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu fördern, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Verabschiedung der Resolution 2225 (2015) des Sicherheitsrats vom 18. Juni 2015;

34. *erinnert* daran, dass sich die Verabschiedung der Resolution 51/77, mit der das Mandat des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte geschaffen wurde, 2016 zum zwanzigsten Mal jährt, begrüßt die beim Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder und bei der Erfüllung des Mandats seit seiner Schaffung erzielten bedeutenden Entwicklungen und Erfolge, begrüßt außerdem den globalen Konsens, die Einziehung und den Einsatz von Kindern in Konflikten zu beenden und zu verhüten und Kinder vor allen schweren Rechtsverletzungen zu schützen, begrüßt ferner die Anstrengungen der Sonderbeauftragten, das internationale Bewusstsein für den Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu schärfen, sowie die Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und Regionalorganisationen zur Verbesserung des Schutzes der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen des Generalsekretärs und der Organe der Vereinten Nationen, den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte umzusetzen;

35. *legt* allen Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, sich im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen von 1949⁴⁰ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴¹, ernsthaft mit allen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen sowie Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu befassen und den Opfern im Kindesalter Schutz und Hilfe zu gewähren;

36. *fordert* die Staaten *auf*, von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem Rechenschaft gewährleistet wird und die Täter bestraft werden, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

37. *ist jedoch weiterhin sehr besorgt* über das Ausbleiben von Fortschritten vor Ort in einigen und die Verschlimmerung der Lage in anderen Situationen, in denen die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen;

38. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßenden Angriffe sowie Androhungen von Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen, begrüßt, dass das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte in Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den Leitfaden über die Resolution 1998 (2011) des Sicherheitsrats vom 12. Juli 2011

⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁴¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

über Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser veröffentlicht hat, und nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolution 2143 (2014) des Sicherheitsrats vom 7. März 2014;

39. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit anderen Partnern der Vereinten Nationen eingeleitet haben, um bis Ende 2016 die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die betreffenden nationalen Sicherheitskräfte zu beenden und zu verhüten, erwartet mit Interesse die Fortsetzung der diesbezüglichen Anstrengungen der betreffenden Staaten und ersucht die Sonderbeauftragte, in ihrem nächsten Bericht an die Generalversammlung über Fortschritte Bericht zu erstatten;

III

Kindermigranten

40. *bekräftigt* die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten⁴², begrüßt die Einleitung eines Prozesses zwischenstaatlicher Verhandlungen, der im Jahr 2018 zur Annahme eines globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration führt, und unterstreicht die zentrale Bedeutung der vollen Achtung der Menschenrechte aller Migranten, einschließlich Kindermigranten;

41. *bekräftigt außerdem* ihre früheren Resolutionen über Migranten im Kindes- und Jugendalter, über den Schutz von Migranten und über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen, die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats über den Schutz der Menschenrechte aller Migranten und die Arbeit der verschiedenen Sondermechanismen des Rates, die über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten, insbesondere Kindermigranten, Bericht erstattet haben;

42. *bekräftigt ferner*, dass alle Menschen, einschließlich aller Kinder, ohne jeden Unterschied Anspruch auf alle Menschenrechte und Grundfreiheiten haben, ungeachtet des Aufenthaltsorts oder des Migrationsstatus des Kindes;

43. *bekräftigt* die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, einschließlich der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, wirksam zu fördern und zu schützen;

44. *bekräftigt außerdem*, dass die Staaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere auch begleiteter und unbegleiteter Kinder, einschließlich Jugendlicher, verantwortlich sind, und legt den Staaten nahe, in Abstimmung mit allen Teilen der Gesellschaft, einschließlich Migrantengemeinschaften, zivilgesellschaftlicher Organisationen und anderer maßgeblicher Akteure, nationale Systeme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu fördern;

45. *ist sich dessen bewusst*, dass die internationale Migration eine multidimensionale Realität darstellt, die für die Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer von großer Bedeutung ist und kohärente und umfassende Antworten erfordert, die die Entwicklung unter gebührender Berücksichtigung der sozialen, der wirtschaftlichen und der ökologischen Dimension integrieren und die Menschenrechte achten, und dass Migranten auf positive und tiefgreifende Weise zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Aufnahmegesellschaften und zur Schaffung von globalem Wohlstand beitragen können;

⁴² Resolution 71/1.

46. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über die große und weiter zunehmende Zahl von Kindermigranten, insbesondere derjenigen, die unbegleitet oder von ihren Eltern oder Hauptbetreuungspersonen getrennt sind, und auf ihrer Reise besonders gefährdet sein können, und bekräftigt die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten dieser Kindermigranten ungeachtet ihres Migrationsstatus im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zu achten und zu schützen;

47. *ist sich dessen bewusst*, dass die Migration begleiteter und unbegleiteter Kinder das Ergebnis vielfältiger Ursachen und Faktoren sein kann, wie etwa Armut, fehlende sozioökonomische Chancen in ihren Herkunftsgemeinschaften, der Tod eines oder beider Elternteile, der Wunsch nach Familienzusammenführung, alle Formen von Gewalt und mangelnde persönliche Sicherheit und/oder die nachteiligen Auswirkungen von Klimaänderungen, Naturkatastrophen oder Umweltfaktoren;

48. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs „In Sicherheit und Würde: Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme“⁴³, in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Achtung der Menschenrechte all derer, die ihr Land verlassen, unabhängig von ihrem Migrationsstatus ein Grundprinzip ist;

49. *betont*, wie wichtig es ist, in prekären Situationen befindliche Menschen, insbesondere Kindermigranten, zu schützen, und

a) *bekundet* in dieser Hinsicht ihre Besorgnis über die von einigen Staaten erlassenen Rechtsvorschriften, aus denen sich Maßnahmen und Praktiken ergeben, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken können, und bekräftigt, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Rechte von Migranten zu gewährleisten;

b) *bekräftigt*, dass jede Art der Rückkehr von Kindermigranten, ob freiwillig oder nicht, mit den Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung übereinstimmen muss;

c) *bekräftigt* die Entschlossenheit zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und von Diskriminierung gegenüber allen Migranten, einschließlich Kindermigranten, sowie der oft auf sie angewandten Stereotype, fordert die Staaten auf, die Integration und Inklusion dieser Menschen gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Bildung, zur Gesundheitsversorgung, zur Justiz und zu Sprachunterricht, mit dem Ziel, ihre angemessene Inklusion als positiven Beitrag zur Gesellschaft zu gewährleisten, und begrüßt in dieser Hinsicht die vom Generalsekretär vorgeschlagene Kampagne zur Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit;

50. *legt* den Staaten, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁹ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, *nahe*, dies zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention zu fördern und bekanntzumachen;

51. *begrüßt* die Einwanderungsprogramme, die Kindermigranten die volle Integration in das Aufnahmeland ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten, die noch keine derartigen Programme angenommen haben, *nahe*, dies zu erwägen;

⁴³ A/70/59.

52. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Konzeption und Durchführung ihrer Migrationspolitik die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Studie des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Herausforderungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung des internationalen Rahmens für den Schutz der Rechte des Kindes im Kontext der Migration⁴⁴ zu berücksichtigen;

53. *äußert die Entschlossenheit*, die Menschenrechte von Kindermigranten zu schützen und für ihre Gesundheit, ihre Bildung und ihre psychosoziale Entwicklung Sorge zu tragen;

54. *bekräftigt nachdrücklich*, dass Bildung ein grundlegendes Menschenrecht ist, eine Grundlage dafür bildet, die Verwirklichung anderer Menschenrechte zu garantieren, und unerlässlich für eine nachhaltige Entwicklung und die Förderung von Frieden und Toleranz sowie eine Grundvoraussetzung dafür ist, Vollbeschäftigung zu schaffen und die Armut zu beseitigen, und erklärt, dass die Bereitstellung einer hochwertigen Bildung in einem sicheren Umfeld im Rahmen von Kinderschutzstrategien unverzichtbar ist;

55. *legt* allen Staaten *nahe*, auf allen staatlichen Ebenen diskriminierende Politiken und Rechtsvorschriften, die Kindermigranten den Zugang zu einer inklusiven, gerechten und nichtdiskriminierenden hochwertigen Bildung auf allen Ebenen, einschließlich Berufsausbildung, verwehren, zu verhüten und zu beseitigen und, eingedenk dessen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, die erfolgreiche Integration von Kindermigranten in das Bildungssystem und den Abbau von Bildungsschranken in den Aufnahme- wie in den Herkunftsländern zu fördern und dabei die Anerkennung von Bildungsabschlüssen und/oder die administrativen Anforderungen für die Schuleinschreibung zu erleichtern;

56. *ist sich dessen bewusst*, dass das Recht des Kindes auf Bildung infolge körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt sowie durch Mobbing in der Schule, auf dem Schulweg oder online massiv eingeschränkt werden kann, was Lernerfolge beeinträchtigt und zum Schulabbruch führen kann, und fordert die Staaten daher auf, Mobbing, darunter Cybermobbing und andere Online-Risiken wie sexuelle Gewalt und Ausbeutung über das Internet, zu verhüten und Kinder, einschließlich Kindermigranten, davor zu schützen, indem sie statistische Informationen erheben, auf derartige Handlungen rasch und angemessen reagieren und den von Mobbing betroffenen oder daran beteiligten Kindern geeignete Unterstützung und Beratung zuteilwerden lassen;

57. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat in unverhältnismäßiger Weise Mädchen, insbesondere auch die Migrantinnen unter ihnen, betreffen, die kaum oder keine Schulbildung erhalten haben, und dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat selbst ein wesentliches Hindernis für die Bildungschancen von Mädchen und jungen Frauen darstellen, insbesondere von Mädchen, die durch Heirat und/oder Mutterschaft gezwungen sind, die Schule zu verlassen, in dem Bewusstsein, dass Bildungschancen unmittelbar mit der Stärkung, der Beschäftigung und den wirtschaftlichen Chancen von Frauen und Mädchen und ihrer aktiven Teilhabe an wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung, Regierungsführung und Entscheidungsprozessen zusammenhängen;

58. *fordert* die Staaten *auf*, einen für alle Kinder unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht verfügbar zu machen, eine unentgeltliche, gleichberechtigte und hochwertige Sekundarschulbildung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Mädchen und Jungen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten;

⁴⁴ A/HRC/15/29.

59. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Recht auf Bildung für alle Kinder, einschließlich Kindermigranten, volle Wirkung zu verleihen, indem sie alle geeigneten Maßnahmen treffen, um Hindernisse für einen wirksamen Bildungszugang und -abschluss aus dem Weg zu räumen, zum Beispiel Bildungskosten, Hunger und schlechte Ernährung, große Entfernungen vom Wohnort zur Schule, die Unterbringung von Kindern in Institutionen, bewaffnete Konflikte, alle Formen von Gewalt in der Schule, unzureichende Infrastruktur, darunter fehlender Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung, Mangel an angemessenen und physisch und anderweitig zugänglichen Bildungseinrichtungen für Mädchen und Kinder mit Behinderungen, einschließlich des Zugangs zu angemessenen sanitären Einrichtungen, sowie Kinderarbeit oder schwere Hausarbeit, und sicherzustellen, dass auch in Institutionen untergebrachte Kinder das Recht auf Bildung wahrnehmen können;

60. *fordert* die Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass alle Kinder alle ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte ohne jede Diskriminierung und ungeachtet ihres Migrationsstatus genießen können, durch wirksame und geeignete Maßnahmen das Recht aller Kinder auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie auf Zugang zu hochwertigen, erschwinglichen und verteilungsgerechten Gesundheits- und Sozialdiensten ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Kinder, insbesondere Opfer von Gewalt und Ausbeutung, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten;

61. *fordert* alle Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes, einschließlich der Rechte der Kindermigranten, auf Leben, Überleben und Entwicklung und auf den Genuss des erreichbaren Höchstmaßes an körperlicher und geistiger Gesundheit ohne jede Diskriminierung gefördert, geschützt und erfüllt werden, unter anderem indem sie Rechtsvorschriften, Strategien und Politiken erarbeiten, denen ein Menschenrechtsansatz zugrunde liegt, die über einen angemessenen Haushaltsansatz verfügen und mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sind, sowie ausreichende Investitionen in resiliente und bedarfsgerechte Gesundheitssysteme und Dienste der öffentlichen Gesundheit tätigen, deren Personal über entsprechende Fertigkeiten, eine gute Ausbildung und hohe Motivation verfügt, und sicherzustellen, dass sie verfügbar, zugänglich, erschwinglich, annehmbar und von hoher Qualität sind;

62. *legt* den Staaten *nahe*, die Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern⁴⁵ zu berücksichtigen, Rechtsvorschriften zu erlassen und durchzusetzen und die Durchführung von Politiken und Programmen, die Zuweisung von Haushaltsmitteln und die personellen Mittel zur Unterstützung von Kindern, insbesondere Kindern in benachteiligten und marginalisierten Familien, zu verbessern, um zu gewährleisten, dass diese Kinder von ihrer eigenen Familie und Gemeinschaft wirksam betreut werden, und Kinder zu schützen, die ohne Eltern oder Betreuungspersonen aufwachsen; wo eine alternative Betreuung erforderlich ist, soll die Entscheidung dem Kindeswohl dienen, in voller und altersgerechter Absprache mit dem Kind und mit dessen Vormund getroffen werden;

63. *stellt mit Besorgnis fest*, dass es jedes Jahr viele Fälle gibt, in denen unbegleitete Kinder verschwinden, und legt den Staaten *nahe*, alle diese Fälle ausreichend zu untersuchen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unbegleitete Kinder besser zu schützen, unter anderem durch den Ausbau nationaler Kapazitäten zur Identifizierung, Registrierung und Dokumentierung von Neuankömmlingen;

64. *erkennt an*, dass Migranten, insbesondere Kinder, in Situationen des Transits, namentlich über nationale Grenzen hinweg, besonders schutzbedürftig sind und dass auch unter diesen Umständen die volle Achtung ihrer Menschenrechte gewährleistet werden muss;

⁴⁵ Resolution 64/142, Anlage.

65. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass die Rückführungsmechanismen die Ermittlung und den besonderen Schutz von Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, einschließlich aller Kindermigranten, ermöglichen, und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen den Grundsatz des Wohles des Kindes, die Klarheit in Bezug auf die Aufnahme sowie Betreuungsregelungen und die Familienzusammenführung zu berücksichtigen;

66. *ermutigt* die Staaten, falls sie es noch nicht getan haben, geeignete Systeme und Verfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass bei allen Maßnahmen und Entscheidungen, die Kindermigranten betreffen, ungeachtet des Migrationsstatus das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig berücksichtigt wird, und bei Kindermigranten Haftalternativen zu nutzen;

67. *unterstreicht*, dass Kinder, einschließlich Jugendlicher, nicht allein auf der Grundlage ihres Migrationsstatus willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden dürfen und dass die Freiheitsentziehung bei Migranten im Kindes- und Jugendalter nur als letztes Mittel eingesetzt werden darf, unter Bedingungen, in denen die Menschenrechte eines jeden Kindes geachtet werden, und auf eine vorrangig dem Kindeswohl Rechnung tragende Weise;

68. *bekräftigt*, dass alle Personen, die internationale Grenzen überschritten haben oder zu überschreiten versuchen, das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren zur Bewertung ihres Rechtsstatus und der Bedingungen ihrer Einreise und ihres Aufenthalts haben, bekräftigt außerdem, dass die Staaten die Überprüfung von Regelungen erwägen werden, die grenzüberschreitende Bewegungen unter Strafe stellen, und außerdem Alternativen zur Freiheitsentziehung suchen werden, solange diese Bewertungen noch nicht abgeschlossen sind, und ist sich dessen bewusst, dass Freiheitsentziehung zum Zweck der Feststellung des Migrationsstatus selten oder nie dem Kindeswohl dient und dass Staaten nur als letztes Mittel, auf möglichst wenig restriktive Weise, für möglichst kurze Zeit, unter Bedingungen, in denen die Menschenrechte der Kinder geachtet werden, und auf eine vorrangig dem Kindeswohl Rechnung tragende Weise von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und auf eine Beendigung dieser Praxis hinwirken werden;

69. *legt* den Staaten *nahe*, Programme für die frühe Kindheit auszuarbeiten oder auszuweiten, die mit besonders schwierigen Umständen konfrontierten Familien gezielt Hilfe bereitstellen sollen, insbesondere Familien, denen alleinerziehende Eltern oder Kinder vorstehen, Familien in Situationen stärkster Gefährdung und Benachteiligung und Familien, die in extremer Armut leben oder Kinder mit Behinderungen betreuen;

70. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ihre Bemühungen koordinieren und dabei zugleich ihre Rolle und Verantwortung anerkennen, der irregulären Migration unbegleiteter Kinder zu begegnen und ihre Menschenrechte zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung der Wahrung des Kindeswohls;

71. *ersucht* die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migranten während ihres Transits zu verhindern, namentlich in Häfen, auf Flughäfen, an Grenzen und Migrationskontrollstellen, die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten mit Respekt und im Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zu behandeln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Kindermigranten von ihren Eltern oder Hauptbetreuungs-personen getrennt werden;

72. *fordert* die Herkunfts-, Transit- und Zielländer *auf*, die Familienzusammenführung als wichtiges Ziel zu erleichtern, um das Wohlergehen und das Wohl von Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, zu fördern, gemäß dem anwendbaren innerstaatlichen Recht, dem Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens und den einschlägigen Bestim-

mungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle, und den im Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen⁴⁶ festgelegten Verpflichtungen betreffend die konsularische Benachrichtigung und den konsularischen Zugang nachzukommen, sodass die Staaten auf angemessene Weise kindgerechte konsularische Hilfe leisten können, insbesondere Rechtshilfe;

73. *ist sich dessen bewusst*, dass die Politiken und Initiativen im Bereich der Migration, auch soweit sie die Grenzkontrolle und die geordnete Steuerung der Migration betreffen, zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Kindermigranten mit den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte übereinstimmen müssen;

74. *erklärt erneut nachdrücklich*, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, ungeachtet ihres Migrationsstatus im Falle der Festnahme, Inhaftierung oder Untersuchungshaft oder eines anderweitigen Freiheitsentzugs mit einem Konsularbeamten des Entsendestaats zu verkehren, und die Pflicht des Aufnahmestaats, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

75. *fordert alle Staaten auf*, Kinder, denen ihre Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen, dafür zu sorgen, dass Kinder, bei denen eine Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe angewandt wird, angemessenen rechtskundigen Beistand erhalten, dass sie, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, das Recht haben, vom Zeitpunkt ihrer Festnahme an den Kontakt zu ihrer Familie durch Korrespondenz und Besuche aufrechtzuerhalten, und dass kein Kind zu Zwangsarbeit oder körperlicher Bestrafung verurteilt oder ihr unterworfen wird noch ihm der Zugang zu oder die Bereitstellung von Gesundheitsversorgung und -diensten, Hygiene und Sauberhaltung der Umwelt, zu Bildung, Unterweisung in Grundfertigkeiten und Berufsausbildung vorenthalten werden, alle gemeldeten Gewalttaten umgehend zu untersuchen und dafür zu sorgen, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden;

76. *bekräftigt*, wie wichtig der Grundsatz des Zugangs zur Justiz unter anderem auch für Kindermigranten ist, in der Überzeugung, dass die grundlegenden Menschenrechte ohne Zugang zur Justiz nicht vollständig verwirklicht werden können;

77. *bekräftigt außerdem*, dass alle Kindermigranten Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben und dass alle Menschen ungeachtet ihres Migrationsstatus vor Gericht gleich sind und Anspruch darauf haben, dass über ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird;

78. *fordert die Staaten auf*, die Rechte eines jeden Kindes, unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen zu werden, eine Geburtsurkunde zu erhalten, von Geburt an einen Namen zu haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und soweit möglich seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden, zu fördern und zu schützen, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre;

79. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, das Recht eines jedes Kindes, einschließlich Kindermigranten, zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne unrechtmä-

⁴⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

ßige Eingriffe zu behalten, und wenn einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen werden, angemessenen Beistand und Schutz zu gewähren, mit dem Ziel, seine Identität schnell wiederherzustellen;

80. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, auf ihrem Weg zu verschiedenen Zeitpunkten schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen ausgesetzt sein können, die ihr körperliches, emotionales und psychisches Wohl in ihren Herkunfts-, Transit- und Zielländern gefährden können, sowie darüber, dass viele Migranten im Kindes- und Jugendalter mit ungeregeltem Status ihre Rechte möglicherweise nicht kennen und Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein können, die unter anderem von grenzüberschreitenden kriminellen Organisationen und gewöhnlichen Kriminellen begangen werden und Diebstahl, Entführung, Erpressung, Bedrohung, Menschenhandel, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, Körperverletzung und Tötung umfassen;

81. *ist sich dessen bewusst*, dass Frauen und Mädchen fast die Hälfte aller internationalen Migranten weltweit stellen und dass der besonderen Lage und Verwundbarkeit von Mädchen, die Migrantinnen sind, Rechnung getragen werden muss, unter anderem durch die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Politik und durch die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Institutionen und Programme zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere des Menschenhandels und der Diskriminierung von Mädchen;

82. *äußert sich besorgt* über die vermehrten Aktivitäten und den steigenden Profit grenzüberschreitender und nationaler Gruppierungen der organisierten Kriminalität und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen, unter flagranter Verletzung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts und unter Verstoß gegen internationale Standards von Verbrechen an Migranten, insbesondere Kindermigranten, profitieren;

83. *äußert sich außerdem besorgt* über das hohe Maß an Straflosigkeit, das Menschenhändler und ihre Komplizen sowie andere Angehörige von Gruppierungen der organisierten Kriminalität genießen, und in diesem Zusammenhang über die Verweigerung von Recht und Gerechtigkeit für Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, die Opfer von Rechtsverletzungen sind;

84. *legt den Staaten nahe*, beim Zeugenschutz in Fällen der Schleusung von Migranten wirksam zusammenzuarbeiten, ungeachtet des Migrationsstatus der Betroffenen;

85. *fordert die Staaten auf*, sicherzustellen, dass in ihrer Gesetzgebung, Politik und Praxis, so auch in Bezug auf Integration, Rückkehr und Familienzusammenführung, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig berücksichtigt wird;

86. *unterstreicht* das Recht der Kindermigranten, gemäß dem Grundsatz des Kindeswohls und unter voller Achtung der Menschenrechte in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückzukehren, und weist darauf hin, dass die Staaten die ordnungsgemäße Aufnahme ihrer zurückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

87. *unterstreicht*, wie wichtig die internationale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit ist, wenn es darum geht, die Menschenrechte von Kindermigranten zu schützen, und

a) begrüßt daher die Berücksichtigung der Fragen zu Migration, Entwicklung und Menschenrechten in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung;

b) legt den Staaten nahe, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, um beim Schutz der Rechte des Kindes Fortschritte zu erzielen und insbesondere die Mitwirkung von Kindern, soweit sinnvoll, in Multi-Akteur-Koalitionen wie der Globalen Partnerschaft zur Beendigung der Gewalt gegen Kinder zu fördern;

c) legt den Staaten nahe, die wirksame Durchführung der Agenda 2030, einschließlich der Erleichterung der sicheren, geordneten und regulären Migration und Mobilität von Menschen, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik zu fördern;

d) bekundet ihre ernste Besorgnis über die Situation der Schutzlosigkeit und Gefährdung, mit der Migranten in Transit- und Zielländern konfrontiert sind, insbesondere Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, die unbegleitet oder von ihren Familien getrennt sind, die aus vielfältigen Gründen zur Flucht gezwungen sind oder beschließen, ihr Heimatland zu verlassen, und fordert die Herkunfts-, Transit- und Zielländer auf, zusammenzuarbeiten, um wirksame und nachhaltige Lösungen zu finden, unter anderem in einem Rahmen der Solidarität und der regionalen und internationalen Zusammenarbeit;

e) unterstreicht die Notwendigkeit verlässlicher, nach Geschlecht, Alter und Migrationsstatus aufgeschlüsselter statistischer Daten über die internationale Migration, einschließlich über Kindermigranten, und fordert das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen Organisationen und multilateralen Institutionen in diesem Zusammenhang auf, bei der Erarbeitung von Methoden für die Erhebung und Verarbeitung statistischer Daten über die internationale Migration und die Lage der Kindermigranten in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern verstärkt zusammenzuarbeiten und den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Aufbau diesbezüglicher Kapazitäten zu helfen;

f) anerkennt alle Anstrengungen, die von Regierungen, allen zuständigen Organen, Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Organisation für Migration und anderer Mitgliedorganisationen der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, sowie von nichtstaatlichen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, unternommen werden, um internationale Migration und Entwicklung so anzugehen, dass für die Migranten wie für die Gesellschaften ein Nutzen entsteht, und unterstreicht angesichts dieses Ziels die Notwendigkeit, die Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern zu stärken;

g) ersucht alle Staaten, internationalen und nationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer Politik und ihrer Initiativen zu Migrationsfragen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich indem sie Dialoge über Migration führen, an denen die Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Migranten, beteiligt sind, mit dem Ziel, unter anderem die Ursachen und Folgen der Migration und das Problem der unbegleiteten Kinder und der irregulären Migration umfassend anzugehen und dabei dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

IV

Folgemaßnahmen

88. *erinnert* an ihre Resolution 69/157 vom 18. Dezember 2014, in der sie den Generalsekretär bat, eine eingehende globale Studie über Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, in Auftrag zu geben, die durch freiwillige Beiträge finanziert wird, ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten und die Organisationen, Fonds, Programme und Büros der Vereinten Nationen sowie andere maßgebliche Interessenträger, die Ausarbeitung der Studie zu unterstützen, und bittet den designierten unabhängigen Experten, der die Studie leiten wird, die Mitgliedstaaten über die erzielten Fortschritte auf dem Laufenden zu halten und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Schlussbericht vorzulegen;

89. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über

den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in dieser Resolution angesprochenen Fragen enthält, und darin insbesondere auf Gewalt gegen Kinder einzugehen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährliche Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats in Übereinstimmung mit den Ziffern 58 und 59 ihrer Resolution 62/141 durchgeführten Tätigkeiten samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

d) die Sonderberichterstatteerin des Menschenrechtsrats über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die in Bezug auf die Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

e) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und mit ihr einen interaktiven Dialog zu führen, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

f) die Frage auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution „Rechte des Kindes“ dem Thema „Gewalt gegen Kinder“ zu widmen.

*65. Plenarsitzung
19. Dezember 2016*